

48. 1. Unter welchen Umständen darf sich der Versicherer auf eine dem Versicherungsnehmer gesetzte Ausschlussfrist nicht berufen?

2. Bedarf es einer erneuten Fristsetzung, nachdem klargestellt ist, daß der Versicherer die Entschädigung ablehnt?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl.

S. 263) — BGB. — § 12 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 23. August 1935 i. S. Z.-G. Versicherungs-
U.G. (Bekl.) w. D. (Kl.). VII 24/35.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger ist bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 16. Dezember 1929 fuhr er mit seinem Motorrad einen Fußgänger, M., an und verletzte ihn erheblich. Er erhielt deshalb einen Strafbefehl und legte Einspruch ein. Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 29. März 1930 den Versicherungsschutz ab, weil der Kläger entgegen § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen — A.B. — sie nicht unverzüglich benachrichtigt habe. In diesem Schreiben heißt es weiter:

Im übrigen kommen wir noch der uns gemäß § 8 A.B. obliegenden Verpflichtung nach, Sie darauf hinzuweisen, daß Ihnen zur Vermeidung des Verlustes Ihrer Entschädigungsansprüche gegen unsere Gesellschaft deren Geltendmachung im Wege der ordentlichen Klage lediglich innerhalb einer Frist von 6 Monaten freisteht.

Auf den Einwand des Klägers, daß er die Versicherungsbedingungen nicht verletzt habe, erklärte die Beklagte mit Schreiben vom 17. April 1930 wiederum, sie sei nicht in der Lage, ihm Versicherungsschutz zu gewähren, sie wolle aber aus Entgegenkommen ihn im Strafverfahren durch Übernahme der Kosten eines Verteidigers unterstützen; unabhängig von ihrer Leistungspflicht bitte sie den Kläger, sie über den Verlauf des Strafverfahrens von Fall zu Fall zu unterrichten. Ähnlich äußerte sie sich gegenüber dem Verteidiger des Klägers in ihren Schreiben vom 3. Mai und 16. Juli 1930, trat aber gleichzeitig in Verhandlungen mit dem Verletzten ein. Mit Schreiben vom 20. September 1930 teilte sie dem Verteidiger des Klägers auf dessen Anfrage mit, daß sie jetzt unabhängig von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Kläger den Verletzten ärztlich untersuchen lasse, mit Schreiben vom 23. Oktober 1930 weiter, der untersuchende Arzt habe inzwischen sein Gutachten erstattet, weitere Verhandlungen hätten indessen nicht stattfinden können. Der Verletzte erhob dann Klage gegen den jetzigen Kläger. Gegen den Kläger erging das Versäumnisurteil dahin, daß festgestellt wurde, er sei verpflichtet, dem Verletzten M. allen Schaden zu ersetzen,

der diesem aus dem Motorradunfall vom 16. Dezember 1929 erwachsen sei; zugleich wurde er zur Zahlung von 3941,50 RM. nebst Zinsen verurteilt. M. ließ die angebliche Forderung des Klägers gegen die Beklagte pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Die Beklagte weigerte sich, an M. zu zahlen, weil der Kläger keine Ansprüche gegen sie habe und die gesetzliche Ausschlußfrist zu einer Klage gegen sie seit Monaten abgelaufen sei. Eine Abfindungssumme von 5000 RM., welche die Beklagte ihm anbot, lehnte M. als zu gering ab. Jetzt verlangte der Kläger nochmals von der Beklagten mit Schreiben vom 1. Januar 1932, sie möge ihm Versicherungsschutz gewähren, und erhob, als sie mit Schreiben vom 6. Januar 1932 dies wiederum ablehnte, im August 1932 Klage auf Befreiung von allen Verbindlichkeiten, die dem Kläger aus dem Motorradunfall vom 16. Dezember 1929 dritten Personen gegenüber entstanden seien, und auf Zahlung der Urteilssumme nebst Prozeßkosten an M. Das Landgericht wies die Klage ab, weil sie erst nach Ablauf der Ausschlußfrist aus § 12 Abs. 2 BVB. erhoben sei, das Oberlandesgericht entsprach dem Klageantrage. Die von der Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Berufungsrichter führt aus, durch das Schreiben vom 29. März 1930 habe die Beklagte allerdings die vertragliche Ausschlußfrist der § 8 BVB., § 12 Abs. 2 BVB. rechtswirksam in Lauf gesetzt, sie könne sich aber nach Treu und Glauben nicht darauf berufen, daß der Kläger die Frist unbenußt habe verstreichen lassen, weil sie dem Kläger selbst durch ihr Schreiben vom 20. September 1930 zu dieser Unterlassung Anlaß gegeben habe. Wenn sie in diesem Schreiben dem Kläger auf ausdrückliche Anfrage nach dem Stand der Verhandlungen mit dem Verletzten wenige Tage vor Ablauf der Klagefrist mitteilte, sie lasse den Verletzten jetzt unabhängig von ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer ärztlich untersuchen, so habe dies Schreiben trotz des darin enthaltenen Vorbehalts in dem Kläger notwendig den Eindruck erwecken müssen, daß sie sich zumindest auf den Fristablauf nicht berufen wolle und daß eine Klage nicht nur überflüssig sei, sondern sogar eine Störung der in den entscheidenden Abschnitt getretenen Verhandlungen der Beklagten mit dem Verletzten bedeuten würde.

Entgegen der Annahme der Revision sind diese Ausführungen rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist anerkanntes Recht, daß das Versicherungsverhältnis in ganz besonderem Maße von den Grundsätzen von Treu und Glauben beherrscht wird (RGZ. Bd. 146 S. 221 [224]). Das erfordert, daß die Parteien nicht nur mit unbedingter Offenheit und Redlichkeit beim Abschluß und bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses einander gegenüber treten, sondern daß sie auch ihre Erklärungen über die Gestaltung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen mit größtmöglicher Klarheit und Bestimmtheit abgeben. Treu und Glauben machen es erforderlich, daß der Versicherer auch die Belange seines Vertragsgegners ins Auge faßt und danach seine Erklärungen einrichtet (RGUrt. vom 26. Februar 1935 VII 294/34, abgedr. GRM. 1935 Nr. 937). Bei Beachtung dieser Grundsätze hätte die Beklagte dem Kläger in ihrem Schreiben auf das Bestehenbleiben der Frist zur Klagerhebung ausdrücklich hinweisen müssen. Es war nicht ausreichend, wenn sie in ihrem Schreiben lediglich zum Ausdruck brachte, daß sie ihren Standpunkt hinsichtlich ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Kläger aufrechterhalte. Wenn sie unter diesem Vorbehalt für den Kläger die Kosten eines Strafverteidigers aufwandte, um Auskunft über den Verlauf des Strafverfahrens hat und nach Beendigung des Strafverfahrens den Verletzten untersuchen ließ, so konnte und mußte der Kläger in der Tat annehmen, daß die Beklagte den Standpunkt hinsichtlich ihrer Leistungspflicht nach Beendigung des Strafverfahrens und nach der Untersuchung des Verletzten noch einmal einer Prüfung unterziehen werde und daß sie jedenfalls die gesetzte Frist für die Klagerhebung nicht aufrechterhalte. Unter diesen Umständen kann sich aber die Beklagte nach Treu und Glauben auf den Ablauf der Frist nicht berufen; einem solchen Handeln würde die Eintrede der Arglist entgegenstehen (vgl. RGZ. Bd. 22 S. 201 [205], Bd. 87 S. 281 [283], Bd. 142 S. 280 [285]).

Die Revision macht weiter geltend, selbst wenn man annehme, daß die Beklagte zur Unterlassung der Klagerhebung innerhalb der sechsmonatigen Frist begründeten Anlaß gegeben habe, würde daraus doch nicht gefolgert werden können, daß der Kläger nunmehr an eine Ausschlußfrist überhaupt nicht mehr gebunden sei. Der Kläger habe aber nach dem ablehnenden Schreiben vom 13. Mai 1931 noch bis Ende August 1932 gewartet, bis er die Klage erhoben habe; das

sei unter allen Umständen zu spät gewesen. Auch diesen Ausführungen kann jedoch nicht zugestimmt werden. Zwar hat das Reichsgericht hinsichtlich der Verjährungseinrede verschiedentlich ausgesprochen, daß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, auf denen der Einwand der Arglist gegen eine Verjährungseinrede beruhe, die Frist, innerhalb deren nach dem Aufhören der den Arglisteinwand rechtfertigenden Verhältnisse der Anspruch durch Klage geltend zu machen sei, nach den Anforderungen des anständigen Geschäftsverkehrs und den Umständen des Falles bestimmt werden müsse (vgl. RGZ. Bd. 115 S. 135 [139]). Den gleichen Standpunkt hat es auch bei vertraglichen Ausschlußfristen schon früher eingenommen (RGZ. Bd. 19 S. 132 [134]). Aber für die Ausschlußfrist des § 12 Abs. 2 BVG. liegt die Sache anders. Die Frist des § 12 Abs. 2 BVG. beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat. Der Hinweis auf die mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen ist für die Wirksamkeit der Fristsetzung von wesentlicher Bedeutung. Selbst durch eine Verweisung auf die vertragliche Bestimmung kann der Hinweis nicht ersetzt werden, und zwar auch dann nicht, wenn das Schreiben des Versicherers an einen rechtskundigen Vertreter des Versicherungsnehmers gerichtet ist (RGUrt. vom 22. Januar 1935 VII 195/34, abgedr. WarnRspr. 1935 Nr. 41). Das muß dahin führen, daß die Frist zur Klagerhebung erst dann wieder zu laufen beginnt, wenn die Zweifel des Versicherungsnehmers über die Haltung des Versicherers durch dessen erneute Ablehnung geklärt sind und der Versicherer die Frist durch erneuten Hinweis auf die Folgen ihrer Nichtinnehaltung wieder in Lauf gesetzt hat. Nur auf diese Weise wird der Wille des Gesetzgebers erfüllt, den Versicherungsnehmer nach Möglichkeit vor einem drohenden Verlust seines Versicherungsanspruchs infolge Ablaufs einer vertragsmäßig festgelegten Ausschlußfrist zu schützen. Ein solcher Hinweis ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Die Klage ist daher noch rechtzeitig erhoben.